

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Makler/Vertriebspartner: _____, Ort: _____

wird wie folgt auf das Datengeheimnis nach BDSG verpflichtet: Es ist unzulässig, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die Verpflichtung bezieht sich auf alle zu einer natürlichen Person gehörenden Angaben über deren persönliche und sachliche Verhältnisse.

Verstöße können nach Abschnitt 5 BDSG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien zum "Datenschutz" und die auf den folgenden Seiten abgedruckten Hinweise sind zu beachten.

Sonstige Geheimhaltungspflichten bleiben durch diese Verpflichtung unberührt.

Ort/Datum

Unterschrift

Richtlinien zum "Datenschutz"

Neben den bestehenden Geheimhaltungsvorschriften in unserem Unternehmen gilt das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Hiernach ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu verändern, zu löschen, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Personenbezogene Daten können sich z.B. auf folgende Personen

- mit denen wir Geschäftsbeziehungen in irgendeiner Form unterhalten - beziehen: Mitarbeiter (Innen- und Außendienst), Versicherungsnehmer, Versicherte, Makler, Kunden, Lieferanten, Anspruchsteller, Rechtsanwälte, Mieter, Vermieter, Darlehensnehmer etc...

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir die Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit, d.h. auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß Abschnitt 5 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Bestehende Anweisungen über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten sind zu beachten.

- Wir bitten in diesem Sinne um aktive Mitarbeit.

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten (manuellen oder automatisierten) Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z.B. Karteien, Erfassungsformulare, Lochkarten, Magnetbänder, Mikrofilmaufzeichnungen etc...).

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien verarbeitet werden; die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Dateien und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten. Datenträger, Dokumentationen und Verfahren, gleich welcher Art, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu sichern.

In jeder Phase der Verarbeitung von Daten sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Es liegt sowohl im Interesse aller Mitarbeiter, als auch im Interesse des Unternehmens, daß neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem BDSG (Datengeheimnis), den betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Mängel in Datenschutz, Datensicherung und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit dem zuständigen Filial-, Bezirksdirektor, Vorgesetzten oder dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitgeteilt werden.

Hinweise für die Datenverarbeitung durch selbständige Vertriebspartner Bei Ihrer Akquisitionstätigkeit erhalten Sie laufend zahlreiche Informationen über unsere Versicherungsnehmer. Wenn Sie diese Informationen selbst in Dateispeichern und übermitteln, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Vertragsdaten, das sind Daten, die zum Abschluß und zur Durchführung eines konkreten Versicherungsvertrages von uns benötigt werden, können unproblematisch gespeichert und übermittelt werden, weil dazu regelmäßig eine Einwilligung des Kunden vorliegt. Darüber hinaus liegt die Speicherung und Übermittlung derartiger Daten auch gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 1 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsvertrages. Zu den Vertragsdaten gehören insbesondere auch die Namen der Kunden sowie deren Anschriften.

2. Erweiterte Vertragsdaten, das sind Daten, die sich entweder aus dem äußeren sozialen Umfeld des Kunden unmittelbar ergeben oder uns schwer aus bekannten Tatsachen geschlossen werden können, also offenkundig sind, können ohne Einwilligung des Kunden gespeichert und übermittelt werden. Zu den erweiterten Vertragsdaten gehören ausschließlich und abschließend folgende Informationen:

- Familienstand,
- Familienangehörige,
- Art und Anzahl der PKW und Motorräder,
- Berufsstand
- grob geschätzte Einkommenskategorie,
- Immobilienbesitz

3. Alle über die bisher genannten Daten hinausgehenden Informationen über Kunden sind als sogenannte Akquisitionsdaten einzustufen. Wenn derartige Daten von Ihnen im Sinne des BDSG gespeichert bzw. weitergegeben werden, ist eine entsprechende Einwilligung des Kunden unbedingt erforderlich. Eine wirksame Einwilligung liegt nur dann vor, wenn der Kunde in voller Kenntnis der beabsichtigten Verwendung - Vermittlung weiterer Versicherungsverträge durch Sie - die Einwilligung gibt. Dabei sollte der Kunde darauf hingewiesen werden, daß Sie die Daten zwar für sich sammeln, diese evtl. aber auch an Versicherer weitergeben.

4. Vertragsdaten sind bei Beendigung der Zusammenarbeit an uns zurückzugeben bzw. zu löschen. Erweiterte Vertragsdaten und Akquisitionsdaten sind im Verhältnis zu Einfirmen- und Ausschließlichkeitsvertriebspartnern uns zuzuordnen, weil diese Vertriebspartner in unserem Namen auftreten und aus der Sicht der Kunden - ausschließlich für uns agieren. Der Kunde, der die Daten in diesem Zusammenhang preisgibt, geht regelmäßig davon aus, daß sie zu späteren Vertragsanbahnungen für uns verwendet werden. Letztgenannte Daten sind daher bei Vertragsbeendigung zu löschen.